



## **Information zum Thema „Unterhalt für geschiedene / getrenntlebende Ehegatten in stationären Pflegeeinrichtungen“**

### **Auskunftserteilung**

Der Fachbereich Soziales und Gesundheit - Sachgebiet Soziale Leistungen in Einrichtungen - informiert alle Unterhaltspflichtigen über den Sozialhilfebezug des/der Heimbewohners/in und bittet zugleich um Auskunftserteilung.

Die Unterhaltspflichtigen müssen die erbetene Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen.

Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen ist das gemeinsame Einkommen und Vermögen beider Ehepartner offen zu legen.

Basis für die Ermittlung des individuellen Selbstbehaltes, der Belastungen und Einkünfte ist das Familieneinkommen.

### **Unterhalt aus Einkommen**

Der Selbstbehalt für den/die alleinstehende/n Unterhaltspflichtige/n beträgt seit dem 01.01.2015 1.200,- €

Für die noch zu unterhaltenden Kinder des/der Unterhaltspflichtigen werden die Unterhaltsbeiträge anhand der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde gelegt.

Zum Einkommen zählen zum Beispiel:

- das Bruttojahreseinkommen (inklusive Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- geldwerte Vorteile (z.B. für die Nutzung eines Firmenwagens)
- die Einkommenssteuererstattung
- Renten und Pensionen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.)
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II

Auch vom Arbeitgeber gezahlte Abfindungen sind auf das Einkommen des Pflichtigen anzurechnen.

Sind geschiedene/getrenntlebende Ehegatten selbständig tätig, erfolgt eine Einkommensermittlung unter Zuhilfenahme der Bilanzen, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnungen und der Aufstellungen über das Anlagevermögen der letzten drei Jahre, sowie der Einkommenssteuerbescheide für diese Jahre.

Es ist zu beachten, dass das steuerrechtliche Einkommen nicht dem unterhaltsrechtlichen Einkommen gleichzustellen ist. Die Lohnsteuerbescheinigung oder der Steuerbescheid alleine sind daher als Einkommensnachweis nicht ausreichend.

Für Pflichtige mit Haus- und Grundbesitz, die ihre Immobilie selber bewohnen, wird zudem der Wert des mietfreien Wohnens als Einkommen angerechnet. Danach erfolgt eine Gegenüberstellung mit den Belastungen für die Immobilie.

Vom Einkommen abzusetzen sind folgende Positionen:

- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- vermögenswirksame Leistungen
- Altersvorsorgebeiträge bis zu einer Höhe von 4 % des Bruttoerwerbseinkommens (z.B. Lebens- und Rentenversicherungen)
- berufsbedingte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge)

Darlehensverpflichtungen können ggf. berücksichtigt werden, wenn diese vor Kenntnis der Unterhaltspflicht eingegangen wurden. Dies ist von Grund und Zeitpunkt der Verpflichtung abhängig. Die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen oder Darlehen, die nach Kenntnis der Unterhaltsverpflichtung aufgenommen wurden, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **Unterhalt aus Vermögen**

Die Vermögensverhältnisse des/der Unterhaltspflichtigen werden für eine Heranziehung zum Unterhalt ebenfalls überprüft. Grundsätzlich darf ein gewisses Schonvermögen nicht angetastet werden.

Zum Vermögen zählen z.B.:

- Barvermögen
- Sparvermögen
- Wertpapiere
- Rückkaufswerte von kapitalbildenden Lebensversicherungen
- Haus- und Grundbesitz

Zudem ist selbstbewohntes Grundvermögen bis zur Größe eines Zweifamilienhauses geschütztes Vermögen.

Ein Unterhaltsbeitrag aus Vermögen wird unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles gefordert.

## **Einwendungen des/der Unterhaltspflichtigen**

Nach erfolgter Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhält der/die Unterhaltspflichtige eine Mitteilung über die Höhe des errechneten Unterhaltsbeitrages.

Bestehen seitens des/der Unterhaltspflichtigen Zweifel an der Unterhaltsheranziehung oder bestehen Einwände gegen die Höhe der Forderung, so sollte dieses umgehend formlos mitgeteilt werden.

Zur Vermeidung eines für alle Beteiligten zeit- und kostenaufwendigen Rechtsstreites ist der/die Sachbearbeiter/in bestrebt, die Angelegenheit in einem Erörterungsgespräch mit dem/der Unterhaltspflichtigen zu klären.

Kommt der/die Pflichtige der Aufforderung zur Zahlung von Unterhalt nicht nach, steht dem Ennepe-Ruhr-Kreis der Klageweg vor dem örtlichen Amtsgericht offen, um seine Forderung durchzusetzen, da es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt.

## **Weitere Unterhaltspflichtige**

Neben dem geschiedenen/getrenntlebenden Ehegatten des/der Heimbewohners/in sind dem Grunde nach auch die Eltern und Kinder des/der Heimbewohners/in unterhaltspflichtig.

## **Allgemeiner Hinweis**

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Ihre zuständige Sachbearbeiterin.

Buchstaben (Name der Person im Heim) A – E  
Frau Hellwig unter 02336/932743 (*nur vormittags*)

Buchstaben F – Ma:  
Frau Vesper unter 02336/932643

Buchstaben Mb – Z:  
Frau Over unter 02336/932265.